

Hinweis: Alle Merkblätter in jeweils aktueller Fassung können Sie unter der Adresse „www.psvag.de“ erhalten.

## Merkblatt 210/M 21 b\*

### Hinweise zur Sonderregelung bezüglich des Melde- und Beitragsverfahrens für Arbeitgeber mit Beitragsbemessungsgrundlagen von bis zu 60.000 EUR

(Stand: 1.18 / Ersetzt: 1.17)

#### 1. Erstmeldung zur Begründung des Versicherungsverhältnisses

Der PSVaG benötigt die Meldung einer betrieblichen Altersversorgung in Form von unmittelbaren Versorgungszusagen, Unterstützungskassenzusagen, Pensionsfondszusagen oder Direktversicherungen mit widerruflichem Bezugsrecht erst nach Beginn der Insolvenzsicherungspflicht, d. h. nach Eintritt der Unverfallbarkeit (zu Besonderheiten betreffend die Melde- und Beitragspflicht bei Entgeltumwandlungszusagen – zweijährige Ausschlussfrist und Aufwand bis 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung – vgl. Merkblatt 300/M 12, Ziffer 3) oder bezüglich der drei erstgenannten Durchführungswege auch nach Eintritt eines Versorgungsfalls; im Fall von Direktversicherungen mit unwiderruflichem Bezugsrecht darüber hinaus nur nach einer Beleihung, Abtretung oder Verpfändung des Vertrages durch den Arbeitgeber. Zum Umfang der Meldepflicht im Zusammenhang mit der Höchstgrenze der insolvenzgeschützten Leistung vgl. das Merkblatt 300/M 13, Ziffer 1.2 und bei Übertragung einer Versorgungszusage vom ehemaligen auf den neuen Arbeitgeber vgl. das Merkblatt 300/M 15, Ziffer 3.2.2.

Reine Beitragszusagen nach den §§ 21-25 BetrAVG unterliegen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG nicht dem gesetzlichen Insolvenzschutz.

Die Erstmeldung kann formlos erfolgen, muss aber die von der Agentur für Arbeit anlässlich der Anmeldung sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer vergebene **achtstellige Betriebsnummer (nach DEÜV)** enthalten. Zur Vereinfachung wird hierzu auch ein Formular auf der Homepage des PSVaG ([www.psvag.de](http://www.psvag.de)) angeboten.

Es wird gebeten, von Meldungen vor Beginn der Insolvenzsicherungspflicht abzusehen. Eine Meldung vor Eintritt der genannten Voraussetzungen wird vom PSVaG nicht registriert, sondern dem Arbeitgeber mit der Aufforderung zurückgegeben, die Meldung spätestens drei Monate nach Beginn der Insolvenzsicherungspflicht vorzunehmen.

Der **Arbeitgeber erhält** nach Meldung des Beginns der Insolvenzsicherungspflicht vom PSVaG den/die zur Meldung der Beitragsbemessungsgrundlage erforderlichen **Erhebungsbogen mit entsprechenden Erläuterungen**.

Weist die Summe der Werte für alle meldepflichtigen Durchführungswege (unmittelbare Versorgungszusagen/Direktversicherungen/Unterstützungskassenzusagen/Pensionsfondszusagen) für das laufende Jahr **nicht mehr** als 60.000 EUR aus, verwendet der PSVaG auf Antrag **als Beitragsbemessungsgrundlage** gemäß der im Betreff angegebenen Sonderregelung diese Summe für das laufende Jahr und unverändert für die vier folgenden Jahre. Einzelheiten der Kleinstbetragsregelung können § 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung (AIB) entnommen werden; die AIB sind im Internet unter [www.psvag.de](http://www.psvag.de) einsehbar.

Für das Jahr, in dessen Verlauf die Insolvenzsicherungspflicht beginnt, erhebt der PSVaG einen zeitanteiligen Beitrag.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung verwendet der PSVaG die für das Folgejahr bestimmte Beitragsbemessungsgrundlage auch für das Beginnjahr.

Es bleibt dem Arbeitgeber jedoch unbenommen, für das Beginnjahr exakte Werte nachzuweisen, abgestellt auf den Bilanzstichtag des zuvor abgelaufenen Wirtschaftsjahres.

#### 2. Folgemeldungen (bei bestehender PSVaG-Mitgliedschaft)

2.1 Eine **Meldung** zum jetzigen Stichtag ist dann **nicht erforderlich, wenn der PSVaG dem Arbeitgeber die Teilnahme an der im Betreff angegebenen Sonderregelung bestätigt und ihm keinen Erhebungsbogen für das laufende Jahr zugesandt hat**. Das gilt i.d.R. auch dann, wenn die Summe der Beitragsbemessungsgrundlagen inzwischen über 60.000 EUR angestiegen ist. Zur Beendigung der Teilnahme vor Ablauf des 5-Jahres-Turnus vgl. § 9 Abs. 3 und 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung (AIB).

2.2 Eine **Meldung** zum jetzigen Stichtag ist auf jeden Fall **erforderlich, wenn der PSVaG dem Arbeitgeber einen Erhebungsbogen für das laufende Jahr zugesandt hat**.

Falls aufgrund dieser Meldung die Summe für alle meldepflichtigen Durchführungswege (unmittelbare Versorgungszusagen/Direktversicherungen/Unterstützungskassenzusagen/Pensionsfondszusagen) im Gegensatz zum Vorjahr **nicht über** 60.000 EUR liegt, verwendet der PSVaG auf Antrag **als Beitragsbemessungsgrundlage** gemäß der im Betreff angegebenen Sonderregelung diese Summe für das laufende Jahr und unverändert für die vier folgenden Jahre. Einzelheiten der Kleinstbetragsregelung können § 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung (AIB) entnommen werden; die AIB sind im Internet unter [www.psvag.de](http://www.psvag.de) einsehbar.

2.3 Für Arbeitgeber, die weder der im Betreff angegebenen Sonderregelung bereits unterliegen (Nr. 2.1) noch erstmals die Voraussetzungen dafür erfüllen (Nr. 2.2), gelten die „Wichtigen Hinweise ...“ auf dem Vordruck 210/M 21 a.

\* Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzsicherung aufgrund des BetrAVG und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass sich die Rechtslage - insbesondere durch die Rechtsprechung - nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und -anordnungen.